

**Expertengruppe für die Bekämpfung von
Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt
(GREVIO)**

COUNCIL OF EUROPE



**Fragebogen
zu gesetzgeberischen und
sonstigen Maßnahmen zur
Durchführung des
Übereinkommens des Europarats zur
Verhütung und Bekämpfung von Gewalt
gegen Frauen und häuslicher Gewalt
(Istanbul-Konvention)**

Annahme durch GREVIO am 11. März 2016

GREVIO/Inf(2016)1

Inhalt

I.	Einführung	4
II.	Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung	6
III.	Prävention.....	8
IV.	Schutz und Unterstützung	10
V.	Materielles Recht	12
VI.	Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen	16
VII.	Migration und Asyl	19
	ANHANG	21
	Tabelle 1: Erstausbildung (Aus- oder Weiterbildung)	21
	Tabelle 2: Berufsbegleitende Fortbildung	22

Secretariat of the Council of Europe Convention on Preventing and Combating Violence
against Women and Domestic Violence (GREVIO and Committee of the Parties)
Council of Europe
F-67075 Strasbourg Cedex
France
www.coe.int/conventionviolence

I. Einführung

Die Vertragsparteien sind aufgefordert, ihren Bericht über die gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zur Durchführung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (im Folgenden „das Übereinkommen“ genannt) gemäß Artikel 68 Absatz 1 des Übereinkommens auf der Grundlage dieses Fragebogens zu verfassen. Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich die zitierten Rechtsvorschriften auf die Artikel dieses Übereinkommens. Weitere Informationen zur Bedeutung der einzelnen Fragen erhalten die Verfasser des Berichts im Text der Konvention und im zugehörigen erläuternden Bericht.

Vorbehaltlich anderer Angaben werden die Daten und Informationen für die Jahre 2014 und 2015 angefragt¹. Die Angabe von Finanzdaten erfolgt in Euro. Verfügbare administrative oder gerichtliche Daten, die mit dem vorliegenden Fragebogen angefordert werden, sollten aufgeschlüsselt sein nach Geschlecht, Alter und Art der Gewalt sowie Beziehung des Täters zum Opfer, geografischer Lage und etwaigen anderen Faktoren, die von Bedeutung sein könnten, z.B. dem Vorliegen einer Behinderung.

A. Allgemeine Grundsätze des Übereinkommens

Die Vertragsparteien sind gehalten, sich beim Verfassen ihres Berichts an den in Kapitel I des Übereinkommens genannten allgemeinen Grundsätzen zu orientieren. Diese Grundsätze gelten für alle wesentlichen Artikel der Kapitel II bis VII.

- Es ist ein *grundlegendes Menschenrecht* jeder Person, insbesondere von Frauen, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich frei von Gewalt zu leben.
- Der Grundsatz der *Gleichstellung von Frauen und Männern* muss in der Verfassung oder anderen geeigneten Rechtsvorschriften verankert und die tatsächliche Verwirklichung dieses Grundsatzes sichergestellt sein.
- *Die Diskriminierung der Frau* muss, soweit erforderlich auch durch Sanktionen, verboten sein, und alle Gesetze und Vorgehensweisen, durch die Frauen diskriminiert werden, müssen aufgehoben bzw. abgeschafft werden.
- Das Übereinkommen muss *ohne Diskriminierung* umgesetzt und die Wahrscheinlichkeit und Auswirkungen von Mehrfachdiskriminierung sollten berücksichtigt werden.
- *Besondere Maßnahmen*, die zur Verhütung von geschlechtsspezifischer Gewalt und zum Schutz von Frauen vor solcher Gewalt erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung.
- Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die *Geschlechterperspektive* in die Durchführung und die Bewertung der Auswirkungen des Übereinkommens einzubeziehen und politische Maßnahmen der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Stärkung der Rechte der Frauen umzusetzen.

B. Geltungsbereich des Übereinkommens und Schlüsselbegriffe

Angesichts des in Artikel 2 Absatz 1 festgelegten Geltungsbereichs des Übereinkommens sollten die von den Vertragsparteien eingereichten Berichte getroffene Maßnahmen im Zusammenhang mit allen Formen von Gewalt gegen Frauen zum Gegenstand haben, einschließlich der häuslichen Gewalt, die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft. Der Begriff „*Gewalt gegen Frauen*“ bezeichnet daher in diesem Fragebogen alle Formen von Gewalt gegen Frauen, die nach Kapitel V des Übereinkommens unter Strafe zu stellen (oder ggf. anderweitig zu sanktionieren) sind. Dies beinhaltet *psychische Gewalt*, *Nachstellung*², *körperliche Gewalt*,

¹ Daten- und Informationsanfragen beziehen sich stets auf die zwei vollen Kalenderjahre vor Erhalt des Fragebogens.

² Nachstellung beinhaltet die Aufnahme einer unerwünschten Kommunikation „über ein beliebiges verfügbares Kommunikationsmittel, insbesondere über moderne Kommunikationswege und die IKT“ (Erläuternder Bericht, Absatz 182).

sexuelle Gewalt, einschließlich Vergewaltigung, Zwangsheirat, Verstümmelung weiblicher Genitalien, Zwangsausbildung, Zwangsterilisierung und sexuelle Belästigung. Des Weiteren bezieht sich der Begriff auf *häusliche Gewalt gegen Frauen*, welche definiert wird als körperliche, sexuelle, psychische oder wirtschaftliche Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen bzw. Partnern vorkommt, unabhängig davon, ob der Täter bzw. die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte. Die Vertragsparteien werden darauf hingewiesen, dass der Begriff „Frau“ für die Zwecke des Übereinkommens Mädchen unter achtzehn Jahren einschließt.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 richten die Vertragsparteien ein besonderes Augenmerk auf Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt geworden sind, wenn Bestimmungen des Übereinkommens auf alle Opfer häuslicher Gewalt angewendet werden.

Die Vertragsparteien sind außerdem aufgefordert, Informationen über die Maßnahmen bereitzustellen, durch die die fortgesetzte Anwendbarkeit des Übereinkommens im Falle bewaffneter Konflikte sichergestellt wird (Artikel 2 Absatz 3).

C. Verpflichtungen der Staaten und Sorgfaltspflicht

Beim Verfassen ihres Berichts auf Grundlage des vorliegenden Fragebogens unterliegen die Vertragsparteien gemäß Artikel 5 Absatz 1 insbesondere der *Verpflichtung, jede Beteiligung an Gewalttaten*, die unter das Übereinkommen fallen, zu *unterlassen*, und dafür zu sorgen, dass alle in ihrem Auftrag handelnden Personen im Einklang mit dieser Verpflichtung handeln. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass dem Staat nach internationalen Menschenrechtsnormen sowohl negative als auch positive Verpflichtungen obliegen: Öffentliche Bedienstete müssen die Gesetze einhalten und unrechtmäßige Handlungen unterlassen und auch andere Personen vor der Durchführung solcher Handlungen durch Personen, die nicht im Auftrag des Staates handeln, schützen³.

Die von den Vertragsparteien eingereichten Berichte müssen umfassende Informationen darüber enthalten, welche Maßnahmen gemäß Artikel 5 Absatz 2 getroffen wurden, um der *Sorgfaltspflicht* zur Verhütung, Untersuchung und Bestrafung aller unter das Übereinkommen fallenden Gewalttaten, die von nichtstaatlichen Akteuren⁴ begangen wurden, und zur Bereitstellung von Entschädigungen⁵ für solche Gewalttaten nachzukommen. Die Vertragsparteien sind aufgefordert, auf alle unter das Übereinkommen fallenden Formen von Gewalt auf eine Art und Weise zu reagieren, die es den zuständigen Behörden erlaubt, im Einklang mit dieser Verpflichtung zu handeln. Andernfalls wird der Staat für eine Tat zur Verantwortung gezogen, die ansonsten allein einem nichtstaatlichen Akteur zuzuschreiben ist.

D. Organe, Behörden, Einrichtungen und Organisationen, die an der Erstellung des von der Vertragspartei in Anwendung von Artikel 68 Absatz 1 vorgelegten Berichts beteiligt sind

Bitte geben Sie an, welche offizielle Stelle die Datensammlung im Zusammenhang mit dem Fragebogen und die Erstellung des Berichts koordiniert.

³ Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat festgestellt, dass die positive Verpflichtung zum Schutz des Rechts auf Leben (Europäische Menschenrechtskonvention, Artikel 2) erfordert, dass die Behörden die nötige Sorgfaltspflicht unter Beweis stellen, insbesondere durch präventive Maßnahmen praktischer Natur, um eine Person, deren Leben bedroht ist, zu schützen (Erläuternder Bericht, Absatz 58).

⁴ Die Bezeichnung „nichtstaatliche Akteure“ bezieht sich auf Privatpersonen; dieser Begriff wird bereits in Punkt II der Empfehlung Rec(2002)5 des Ministerkomitees des Europarats zum Schutz von Frauen vor Gewalt verwendet (Erläuternder Bericht, Absatz 60).

⁵ Der Begriff „Entschädigung“ kann unterschiedliche Formen von Entschädigung gemäß den internationalen Menschenrechtsnormen umfassen, z.B. die Wiederherstellung, den Schadenersatz, die Rehabilitierung und Garantien der Nichtwiederholung (Erläuternder Bericht, Absatz 60).

Bitte beantworten Sie weiterhin die folgenden Fragen:

- a. Welche Behörden (auch auf regionaler/lokaler Ebene) haben an der Erstellung des Berichts mitgewirkt?
- b. Welche sonstigen Organe, Einrichtungen oder Organisationen wurden bei der Erstellung des Berichts zu Rate gezogen (nationale Menschenrechtsorganisationen, Nichtregierungsorganisationen (NGOs), andere zivilgesellschaftliche Akteure usw.)

II. Ineinander greifende politische Maßnahmen und Datensammlung

(Kapitel II des Übereinkommens, Artikel 7 bis 11)

Bitte liefern Sie Informationen über die Einführung umfassender und koordinierter politischer Maßnahmen in Bezug auf Gewalt gegen Frauen, die zur Umsetzung dieser politischen Maßnahmen bereitgestellten finanziellen Mittel, die Unterstützung der Arbeit von NGOs und anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren, insbesondere Frauenorganisationen, die Begründung einer wirkungsvollen Zusammenarbeit mit diesen Organisationen sowie die Datensammlung.

- A. Bitte erläutern Sie, welche Strategien/Aktionspläne und etwaigen sonstigen einschlägigen politischen Maßnahmen seitens Ihrer Behörden zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen nach Artikel 7 beschlossen wurden. Gehen Sie dabei insbesondere auf folgende Fragen ein:
 1. Welche Formen von Gewalt sind abgedeckt?
 2. Zeitlicher Rahmen
 3. Wie werden die Menschenrechte der Opfer in den Mittelpunkt dieser Strategien/Aktionspläne gestellt?
 4. Wie werden die Strategien/Aktionspläne im Sinne einer wirksamen, ganzheitlichen und umfassenden Antwort koordiniert?
 5. Maßnahmen zur Umsetzung auf regionaler/lokaler Ebene
 6. Fortschritte in der Umsetzung
- B. Bitte liefern Sie eine Aufstellung der gemäß Artikel 8 bereitgestellten finanziellen Mittel für die Umsetzung der oben genannten politischen Maßnahmen unter Angabe der Finanzierungsquelle (zugewiesener Betrag und Anteil am jährlichen Staatshaushalt; zugewiesener Betrag und Anteil an regionalen Haushalten; Beträge aus anderen Quellen).
- C. 1. Wie wird die Arbeit von NGOs und anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren, insbesondere Frauenorganisationen, gemäß Artikel 8 und 9 anerkannt, gefördert und unterstützt?⁶
 2. Welche Maßnahmen werden getroffen, um eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit diesen Organisationen auf nationaler sowie regionaler/lokaler Ebene zu gewährleisten?
- D. Bitte machen Sie nähere Angaben zu der/den in Anwendung von Artikel 10 errichteten oder benannten Stelle(n).

⁶ Die Unterstützung von NGOs und anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren beinhaltet die Zuweisung angemessener finanzieller Mittel für die Aktivitäten dieser Akteure und die Anerkennung ihrer Arbeit, „z.B. indem man ihren kompetenten Rat einholt und sie als Partner in die institutionsübergreifende Zusammenarbeit oder in die Umsetzung umfassender politischer Ansätze der Regierung, die in Artikel 7 befürwortet werden, einbindet.“ (Erläuternder Bericht, Absatz 66 und 69)

1. Haben Ihre Behörden eine oder mehrere offizielle Stellen⁷ errichtet oder benannt, die für die Koordinierung und Umsetzung der politischen und sonstigen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller von dem Übereinkommen erfassten Formen von Gewalt zuständig sind?

Wenn ja, machen Sie bitte für jede Stelle die folgenden Angaben:

- a. Name
- b. Verwaltungsstatus
- c. Befugnisse und Zuständigkeit
- d. Zusammensetzung (insbesondere bitte angeben, ob NGOs, die Gewalt gegen Frauen aktiv bekämpfen, beteiligt sind)
- e. Jahreshaushalt
- f. Personalressourcen (Mitarbeiterzahl, allgemeiner fachlicher Hintergrund sowie etwaige durchlaufene Schulungen mit Bezug zum Übereinkommen)
- g. Wesentliche Ergebnisse, die seit der Errichtung erzielt wurden

2. Haben Ihre Behörden eine oder mehrere separate Stellen errichtet oder benannt, die für die Beobachtung und Bewertung der politischen und sonstigen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller von diesem Übereinkommen erfassten Formen von Gewalt zuständig sind?

Wenn ja, machen Sie bitte für jede Stelle die folgenden Angaben:

- a. Name
- b. Verwaltungsstatus
- c. Befugnisse und Zuständigkeit
- d. Zusammensetzung (insbesondere bitte angeben, ob NGOs, die Gewalt gegen Frauen aktiv bekämpfen, beteiligt sind)
- e. Jahreshaushalt
- f. Personalressourcen (Mitarbeiterzahl, allgemeiner fachlicher Hintergrund sowie etwaige durchlaufene Schulungen mit Bezug zum Übereinkommen)
- g. Wesentliche Ergebnisse, die seit der Errichtung erzielt wurden

E. 1. Bitte erläutern Sie, welche Stellen⁸ relevante Daten sammeln und um welche Art von Daten es sich jeweils handelt.

2. Geben Sie bitte für jede Datenart an, ob die Daten nach Geschlecht, Alter, Art der Gewalttat sowie Täter-Opfer-Beziehung, geografischer Lage und sonstigen möglicherweise relevanten Faktoren, z.B. Vorliegen einer Behinderung, aufgeschlüsselt sind.

3. Wie werden diese Daten gesammelt und auf nationaler Ebene veröffentlicht?

F. Bitte machen Sie Angaben zu etwaigen staatlich unterstützten Forschungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Artikel 11 Absatz 1b in den Jahren 2011 bis 2015.

⁷ Die Bezeichnung „offizielle Stelle“ ist als eine beliebige Einheit oder Einrichtung innerhalb der Regierung zu verstehen (Erläuternder Bericht, Absatz 70).

⁸ Bitte geben Sie an, ob sich alle staatlich finanzierten Stellen, die in Ihrem Land mit der Unterstützung von Opfern und Verhütung von Gewalt betraut sind, an der Datensammlung beteiligen. Wenn ja, erläutern Sie bitte, welche Daten beispielsweise gesammelt werden durch:

- a. Strafverfolgungsbehörden/Straf- und Zivilrechtspflege (einschließlich Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte sowie Justizvollzugsanstalten und Bewährungsdienste),
- b. Gesundheitsdienste (z.B. Ärzte, Unfall- und Notfalldienste, Krankenhäuser),
- c. Sozialhilfe, Sozialfürsorge und spezielle Opferdienste (staatliche und nichtstaatliche) sowie
- d. sonstige offizielle Stellen mit allgemeinem Mandat zur Sammlung von Daten, etwa Statistikämter.

- G.** Bitte liefern Sie Informationen zu allen **bevölkerungsbezogenen Studien** zum Thema Gewalt gegen Frauen, die nach Artikel 11 Absatz 2 durchgeführt wurden.

Machen Sie bitte zu jeder Studie folgende Angaben:

1. Abgedeckte Form(en) von Gewalt
2. Geografische Reichweite (landesweit, regional, lokal)
3. Hauptergebnisse
4. Wurden die Ergebnisse veröffentlicht (mit Angabe der Quellen)?

III. Prävention

(Kapitel III des Übereinkommens, Artikel 12 bis 17)

Führen Sie vor dem Hintergrund der in Artikel 12 Absatz 1 bis 6 dargelegten übergreifenden allgemeinen Verpflichtungen im Bereich der Prävention aus, welche präventiven Maßnahmen getroffen wurden, um insbesondere einen Wandel der sozialen und kulturellen Verhaltensmuster von Frauen und Männern zu fördern mit dem Ziel, Vorurteile, Bräuche, Traditionen und andere auf dem Konzept der Unterlegenheit der Frau oder auf stereotypen Rollen für Frauen und Männer basierende Praktiken zu beseitigen. Eine solche präventive Maßnahme muss den speziellen Bedürfnissen von Personen, die auf Grund besonderer Umstände schutzbedürftig geworden ist, Rechnung tragen und die Menschenrechte aller Opfer in den Mittelpunkt stellen. Sie muss weiterhin alle Mitglieder der Gesellschaft und ganz besonders Männer und Jungen ermutigen, aktiv zur Vermeidung jeglicher Form von Gewalt beizutragen, und die Förderung von Programmen und Aktivitäten für die Stärkung der Rechte der Frauen einbeziehen. Bitte geben Sie außerdem an, durch welche Maßnahmen sichergestellt wird, dass Kultur, Sitten, Religion, Tradition oder die so genannte „Ehre“ nicht als Rechtfertigung für eine Gewalttat angeführt werden können.

Bitte beachten Sie, dass die obigen Grundsätze für alle im Einklang mit den Verpflichtungen aus Kapitel III getroffenen Maßnahmen zur Prävention gelten.

- A.** Welche **Kampagnen und Programme** in Bezug auf die unter das Übereinkommen fallenden Formen von Gewalt haben Ihre Behörden in Übereinstimmung mit Artikel 13 Absatz 1 gefördert oder durchgeführt?
- B.** Welche Schritte wurden seitens Ihrer Behörden ergriffen, um **Lernmittel**⁹ gemäß Artikel 14 Absatz 1 in die offiziellen Lehrpläne auf allen Ebenen des Bildungssystems und/oder in informelle Bildungssysteme aufzunehmen?
- C.** Bitte nennen Sie (anhand von Tabelle 1 im Anhang) die Berufsgruppen, die nach Maßgabe von Artikel 15 eine **Erstausbildung** (Aus- oder Weiterbildung)¹⁰ erhalten haben. Weitere Informationen, die Ihnen in diesem Zusammenhang bedeutsam erscheinen, können in Textform ergänzt werden.
- D.** Bitte geben Sie (anhand von Tabelle 2 im Anhang) an, wie viele Fachkräfte pro Jahr eine **berufsbegleitende Fortbildung** zum Thema Gewalt gegen Frauen durchlaufen haben. Weitere Informationen, die Ihnen in diesem Zusammenhang bedeutsam erscheinen, können in Textform ergänzt werden.

⁹ Der Begriff „Lernmittel“ bezeichnet Material zu Themen wie die Gleichstellung von Frauen und Männern, nicht stereotipe Geschlechterrollen, gegenseitiger Respekt, gewaltfreie Lösung von Konflikten in zwischenmenschlichen Beziehungen, geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und das Recht auf persönliche Integrität.

¹⁰ Dies beinhaltet Schulung in Sachen Verhütung und Aufdeckung von Gewalt gegen Frauen, Interventionsstandards, Gleichstellung von Frauen und Männern, Bedürfnisse und Rechte der Opfer sowie Wege zur Verhütung der sekundären Visktimisierung und behördenübergreifende Zusammenarbeit.

E. Bitte liefern Sie Informationen über getroffene Maßnahmen zur Einrichtung oder Unterstützung von Programmen für Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt gemäß Artikel 16 Absatz 1. Ihre Angaben sollten insbesondere die folgenden Informationen enthalten:

1. Gesamtzahl der vorhandenen Programme, geografische Verteilung, für die Umsetzung zuständige Einrichtung/Stelle (Justizvollzugsdienst, Bewährungsdienst, Nichtregierungsorganisation, sonstige), verpflichtende oder freiwillige Teilnahme sowie Anzahl der Plätze und der jährlich angemeldeten Täter und Täterinnen
2. Welche Maßnahmen wurden im Rahmen dieser Programme getroffen, um sicherzustellen, dass die Sicherheit, die Unterstützung und die Menschenrechte von Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, im Zentrum des Interesses stehen und dass die Programme in enger Abstimmung mit spezialisierten Hilfsdiensten für solche Opfer durchgeführt werden?
3. Inwiefern findet ein geschlechtsspezifisches Verständnis von Gewalt gegen Frauen in diesen Programmen seinen Niederschlag?
4. Finanzierungsquellen und jährliches Budget für die Programme
5. Maßnahmen zur Bewertung ihrer Auswirkungen

F. Bitte liefern Sie Informationen über die getroffenen Maßnahmen zur Einrichtung oder Unterstützung von Programmen für Sexualstraftäter und -täterinnen gemäß Artikel 16 Absatz 2. Ihre Angaben sollten insbesondere die folgenden Informationen enthalten:

1. Gesamtzahl der vorhandenen Programme, geografische Verteilung, für die Umsetzung zuständige Einrichtung/Stelle (Justizvollzugsdienst, Bewährungsdienst, Nichtregierungsorganisation, sonstige), verpflichtende oder freiwillige Teilnahme sowie Anzahl der Plätze und der jährlich angemeldeten Täter und Täterinnen
2. Welche Maßnahmen wurden im Rahmen dieser Programme getroffen, um sicherzustellen, dass die Sicherheit, die Unterstützung und die Menschenrechte von Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, im Zentrum des Interesses stehen und dass die Programme in enger Abstimmung mit spezialisierten Hilfsdiensten für solche Opfer durchgeführt werden?
3. Inwiefern findet ein geschlechtsspezifisches Verständnis von Gewalt gegen Frauen in diesen Programmen seinen Niederschlag?
4. Finanzierungsquellen und jährliches Budget für diese Programme
5. Maßnahmen zur Bewertung ihrer Auswirkungen

G. Welche Maßnahmen wurden getroffen, um gemäß Artikel 17 Absatz 1 den privaten Sektor, den Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und die Medien, insbesondere soziale Medien, zu ermutigen, sich an der Ausarbeitung und Umsetzung von politischen Maßnahmen zu beteiligen?

H. Welche Normen der Selbstregulierung, etwa Verhaltenskodizes für den IKT-Sektor und die Medien, insbesondere soziale Medien, existieren im Bereich der Gewalt gegen Frauen und/oder der Gleichstellung von Frauen und Männern (z.B. Verzicht auf weibliche Stereotype und die Vermittlung erniedrigender Bilder von Frauen, welche sie mit Gewalt und Sex in Verbindung bringen)?

- I. Welche Maßnahmen wurden getroffen, um die Ausarbeitung von Protokollen oder Richtlinien, etwa zum Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz, zu fördern und Personalmitarbeiter für das Thema Gewalt gegen Frauen, einschließlich häuslicher Gewalt, zu sensibilisieren?
- J. Bitte nennen Sie alle sonstigen getroffenen oder geplanten Maßnahmen zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen.

IV. Schutz und Unterstützung

(Kapitel IV des Übereinkommens, Artikel 18 bis 28)

Bitte machen Sie allgemeine Angaben zu den getroffenen Maßnahmen, um Frauen, die Opfer einer unter das Übereinkommen fallenden Form von Gewalt, und Kinder, die Zeugen solcher Gewalt geworden sind, gemäß Artikel 18 Absatz 1 und 2 angemessen zu schützen und zu unterstützen. Dies beinhaltet Maßnahmen zur behördenübergreifenden Zusammenarbeit und wirksamen Überweisung an allgemeine oder spezialisierte Hilfsdienste. Bitte beachten Sie dabei die allgemeinen Grundsätze nach Artikel 18 Absatz 3, die auf alle im Rahmen der Umsetzung von Kapitel IV des Übereinkommens getroffenen Maßnahmen Anwendung finden. Dies umfasst die Notwendigkeit eines geschlechtsbewussten Verständnisses von Gewalt gegen Frauen, die zentrale Stellung der Menschenrechte und der Sicherheit der Opfer sowie einen umfassenden Ansatz für Schutz- und Hilfsdienste. Jegliche Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen müssen auch die Verhinderung der sekundären Visktimisierung zum Ziel haben, auf die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen, einschließlich der Opfer, die Kinder sind, eingehen und die Stärkung der Rechte und die wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, anstreben. Darüber hinaus soll das Angebot allgemeiner und spezialisierter Hilfsdienste nicht davon abhängig gemacht werden, ob das Opfer bereit ist, Anzeige zu erstatten oder gegen den Täter bzw. die Täterin auszusagen.

- A. Bitte machen Sie Angaben darüber, wie sichergestellt wird, dass Frauen, die Opfer einer von dem Übereinkommen abgedeckten Form von Gewalt geworden sind, über verfügbare **Hilfsdienste und rechtliche Maßnahmen** gemäß Artikel 19 informiert werden. Diese Information muss angemessen¹¹, rechtzeitig¹² und in einer ihnen verständlichen Sprache¹³ erfolgen.
- B. 1. Bitte liefern Sie eine kurze Beschreibung der getroffenen Maßnahmen, die sicherstellen, dass die **allgemeinen Hilfsdienste**¹⁴ der folgenden Bereiche (gemäß Artikel 20 Absatz 1) die Situation von Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, systematisch berücksichtigen, Maßnahmen und Interventionen einsetzen, die ihre Sicherheit gewährleisten, und so ausgestattet sind, dass sie auf deren spezielle Bedürfnisse eingehen und sie an geeignete spezialisierte Dienste verweisen können:
- a. finanzielle Unterstützung
 - b. Unterkunft
 - c. rechtliche Beratung

¹¹ Der Begriff „angemessen“ bezeichnet Informationen, die befriedigende Antworten auf die Fragen geben, welche das Opfer stellt. Dies kann z.B. einschließen, nicht nur den Namen einer Organisation zu nennen, die Hilfsdienste anbietet, sondern ein Faltblatt mit Kontaktdata, Öffnungszeiten und genauen Angaben zu den angebotenen Diensten auszuhändigen. (Erläuternder Bericht, Absatz 124)

¹² Der Begriff „rechtzeitig“ bezeichnet Informationen, die dann angeboten werden, „wenn die Opfer sie benötigen“. (Erläuternder Bericht, Absatz 124)

¹³ Diese Verpflichtung beschränkt sich auf die Sprachen, die am häufigsten in dem betreffenden Land gesprochen werden. (Erläuternder Bericht, Absatz 124)

¹⁴ Der Begriff „allgemeine Hilfsdienste“ verweist auf die „Unterstützung durch die Behörden in den Bereichen soziale Betreuung, Gesundheit und Arbeitssuche, die langfristig angelegt ist und sich auf die Allgemeinbevölkerung und nicht ausschließlich auf die Opfer bezieht.“ (Erläuternder Bericht, Absatz 125)

- d. psychologische Beratung
- e. Aus- und Weiterbildung
- f. Arbeitssuche
- g. sonstige relevante Bereiche

2. Bitte erläutern Sie, welche Maßnahmen im Zusammenhang mit Artikel 20 Absatz 2 getroffen wurden, um sicherzustellen, dass Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, Zugang zu angemessenen Gesundheits- und Sozialdiensten haben. Machen Sie bitte weiterhin Angaben zu Protokollen und Richtlinien für Mitarbeiter, die solche Opfer unterstützen und sie an geeignete ergänzende Dienste verweisen.

3. Bitte geben Sie an, wie viele Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, jährlich Unterstützung durch Gesundheits- und Sozialdienste erhalten haben.

C. Welche Schritte wurden unternommen, um sicherzustellen, dass Opfer Informationen erhalten über den Zugang zu und die Unterstützung bei auf regionaler oder internationaler Ebene verfügbaren **Mechanismen** für Einzel- oder **Sammelklagen** (einschließlich Rechtsbeistand) (Artikel 21)¹⁵?

D. Bitte schildern Sie die Maßnahmen, die im Zusammenhang mit Artikel 22, 23 und 25 getroffen wurden, um für alle Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, und ihre Kinder **spezialisierte Hilfsdienste**¹⁶ bereitzustellen oder für deren Bereitstellung zu sorgen.

Machen Sie bitte zu jeder Kategorie (Schutzeinrichtungen, Krisenzentren für Vergewaltigungsopfer und Opfer sexueller Übergriffe, Frauenberatungsstellen usw.) pro Schutzeinrichtung/Krisenzentrum/Beratungsstelle/sonstige Stelle die folgenden Angaben:

1. Anzahl und geografische Abdeckung (auch Anzahl von Plätzen bei Schutzeinrichtungen¹⁷)
2. Anzahl bezahlter Mitarbeiter je Hilfsdienst
3. Verfügbarkeit (z.B. 24-Stunden-Betrieb an 7 Tagen die Woche oder Sonstiges)
4. Kriterien, die einen Dienst als spezialisierten Dienst für Frauen auszeichnen, sowie Interventionsstandards, Protokolle und Richtlinien, die sicherstellen sollen, dass ein geschlechtsbewusstes Verständnis von Gewalt gegen Frauen herrscht und die Sicherheit der Opfer in den Mittelpunkt gestellt wird
5. Opfergruppen, denen der Dienst zur Verfügung steht (z.B. nur Frauen, Kinder, Migrantinnen, Frauen mit Behinderung o.ä.)
6. jährliche Anzahl von Frauen, die bei diesem Dienst Hilfe suchen; bitte um genaue Angabe der jährlichen Anzahl von Frauen, die um Unterbringung in einer Schutzeinrichtung gebeten und derer, die eine solche gemeinsam mit ihren Kindern erhalten haben
7. Finanzierung (Quelle, Finanzierungszeitraum und Rechtsgrundlage)
8. Träger (z.B. Nichtregierungsorganisation für Frauen, sonstige Nichtregierungsorganisation, religiöse Organisation, lokale Regierung)
9. Ist das Angebot für alle Frauen kostenfrei (d.h. unabhängig ihres Einkommens)?
10. Abstimmung zwischen spezialisierten und allgemeinen Hilfsdiensten

¹⁵ Einzelklagen sind beispielsweise vor dem EGMR oder dem Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau der Vereinten Nationen (CEDAW-Ausschuss) möglich, Sammelklagen vor dem Europäischen Ausschuss für Soziale Rechte des Europarates.

¹⁶ Spezialisierte Hilfsdienste bezeichnen gezielte Dienste für Opfer der verschiedenen Formen von Gewalt gegen Frauen, „deren Personal qualifiziert und erfahren ist und vertiefte Kenntnisse über geschlechtsspezifische Gewalt hat“. Dies beinhaltet unter anderem Beratungsstellen, Schutzeinrichtungen sowie Krisenzentren für Vergewaltigungsopfer und Opfer sexueller Gewalt.

¹⁷ Im Abschlussbericht der Task Force des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (EG-TFV (2008)6) wird eine sichere Unterkunft in spezialisierten Frauenehäusern empfohlen, die auf alle Regionen verteilt sind, wobei ein Familienplatz auf je 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner entfällt.

- E.** Bitte machen Sie Angaben zu den getroffenen Maßnahmen zur Einrichtung einer **Telefonberatung** nach Artikel 24, um Anruferinnen und Anrufer im Zusammenhang mit allen unter das Übereinkommen fallenden Formen von Gewalt zu beraten.

Beantworten Sie dabei bitte folgende Fragen:

1. Ist die Beratung landesweit?
 2. Ist sie kostenfrei?
 3. Ist sie täglich rund um die Uhr erreichbar?
 4. Wie werden Vertraulichkeit und/oder Anonymität gesichert?
 5. Wurden die Berater und Beraterinnen in Bezug auf alle Formen von Gewalt gegen Frauen geschult?
 6. Wie viele Anrufe gehen jährlich ein, um Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, zu helfen?
- F.** Bitte erläutern Sie, durch welche Maßnahmen sichergestellt wird, dass bei der Bereitstellung der oben genannten allgemeinen und spezialisierten Hilfsdienste für Opfer die Rechte und Bedürfnisse von **Kindern, die Zeuginnen und Zeugen** einer Form von Gewalt gegen Frauen geworden sind, gemäß Artikel 26 gebührend berücksichtigt werden. Dies umfasst auch eine altersgerechte Beratung.
- G.** Bitte schildern Sie alle **sonstigen** getroffenen oder geplanten **Maßnahmen**, einschließlich Maßnahmen im Zusammenhang mit der Meldung gemäß Artikel 27 und 28, um Opfer von Gewalt gegen Frauen zu schützen und zu unterstützen.

V. Materielles Recht

(Kapitel V des Übereinkommens, Artikel 29 bis 48)

Bitte machen Sie Angaben zur Rechtsgrundlage für den Umgang mit Gewalt gegen Frauen und legen Sie dabei einen besonderen Schwerpunkt auf die Einführung von Gewalttaten gegen Frauen als Straftatbestand, inakzeptable Rechtfertigungen für solche Taten (einschließlich im Namen der so genannten „Ehre“ begangener Straftaten), Sanktionen und Maßnahmen sowie ergriffene Schritte, um Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, mit zivilrechtlichen Rechtsbehelfen auszustatten, ihr Recht auf die Forderung von Schadenersatz zu gewährleisten und verpflichtende alternative Streitbeilegungsverfahren zu verbieten.

- A.**
1. Bitte erläutern Sie, welcher einschlägige **rechtliche Rahmen** (z.B. im Straf-, Civil-, Verwaltungsrecht) vorhanden ist, um die im Übereinkommen enthaltenen Bestimmungen, einschließlich Maßnahmen zur Vermeidung von Gesetzeslücken, umzusetzen.
 2. Beinhaltet Ihr innerstaatliches Recht eine gezielte Gesetzgebung zum Thema Gewalt gegen Frauen?
 3. Bitte stellen Sie in Form eines Anhangs Auszüge bzw. Zusammenfassungen der einschlägigen Rechtstexte einschließlich gezielter Rechtsvorschriften zum Thema Gewalt gegen Frauen zusammen. Die Texte sollten in einer der Amtssprachen des Europarats (Englisch oder Französisch) sowie ggf. in der Originalsprache zur Verfügung gestellt werden.
- B.** Welche Maßnahmen wurden getroffen, um Angehörigen relevanter Berufsgruppen **Richtlinien für die Umsetzung des oben genannten rechtlichen Rahmens** an die Hand zu geben (z.B. Ausarbeitung von Protokollen für Polizei und sonstige Vollzugsbeamte, Richtlinien für Staatsanwaltschaften und Einrichtung von Spezialeinheiten)?

C. Bitte erläutern Sie die Verfahren, die Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, zur Verfügung stehen, um **zivilrechtliche Ansprüche** geltend zu machen, und zwar:

1. **gegenüber den Tätern bzw. Täterinnen** (Artikel 29 Absatz 1)¹⁸,
2. sofern zutreffend, **gegenüber staatlichen Behörden**, die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ihrer Pflicht zum Ergreifen der erforderlichen vorbeugenden Maßnahmen oder Schutzmaßnahmen nicht nachgekommen sind (Artikel 29 Absatz 2).

Bitte liefern Sie – aufgeschlüsselt nach Jahr und Form von Gewalt - verfügbare Daten über:

- a. die Anzahl zivilrechtlicher Ansprüche, die gegenüber Tätern bzw. Täterinnen geltend gemacht wurden;
- b. die Anzahl zivilrechtlicher Ansprüche, die gegenüber staatlichen Behörden geltend gemacht wurden;
- c. die Anzahl der zivilrechtlichen Ansprüche aus Punkt a) und b), denen stattgegeben wurde.

D. Bitte erläutern Sie, welche Verfahren Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, zur Verfügung stehen, um

1. von **Tätern bzw. Täterinnen** für die nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten **Schadenersatz** zu fordern (Artikel 30 Absatz 1),
2. sofern zutreffend, eine **staatliche Entschädigung** zu erlangen, wenn eine solche Straftat mit einer schweren Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung verbunden ist (Artikel 30 Absatz 2).

Bitte liefern Sie – aufgeschlüsselt nach Jahr und Form von Gewalt - verfügbare Daten über:

1. die Anzahl der Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind und Schadenersatz von dem Täter bzw. der Täterin gefordert haben;
2. die Anzahl der Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind und einen solchen Schadenersatz erlangt haben, unter Angabe des dem Täter bzw. der Täterin eingeräumten Zeitraums für die Zahlung des Schadenersatzes;
3. die Anzahl der Anträge auf staatliche Entschädigung;
4. die Anzahl der Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind und eine staatliche Entschädigung erlangt haben, unter Angabe der Frist für die Gewährung dieser Entschädigung und der Entschädigungssumme.

E. Bitte erläutern Sie, durch welche Verfahren sichergestellt wird, dass

1. Gewalttaten gegen Frauen bei **Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder** (Artikel 31 Absatz 1) vorrangig berücksichtigt werden;
2. Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, und deren Kinder bei der **Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts** vor weiterem Schaden geschützt werden (Artikel 31 Absatz 2).

Bitte liefern Sie Beispiele für die Umsetzung dieser Verfahren.

F. Bitte erläutern Sie, wie Ihr innerstaatliches Recht die folgenden Formen von Gewalt unter Strafe stellt:

¹⁸ Zivilrechtliche Ansprüche gegenüber dem Täter bzw. der Täterin beinhalten die Möglichkeit, einer Person aufzuerlegen, ein bestimmtes Verhalten zu unterlassen, künftig von einem bestimmten Verhalten abzusehen oder eine Person nicht zur Begehung irgendeiner Handlung zu zwingen (Anordnung). (Erläuternder Bericht, Absatz 157)

1. **psychische Gewalt** nach Artikel 33
2. **Nachstellung** nach Artikel 34¹⁹
3. **körperliche Gewalt** nach Artikel 35²⁰
4. **sexuelle Gewalt, einschließlich Vergewaltigung** nach Artikel 36 Absatz 1 unter angemessener Berücksichtigung der Definition des Begriffs „Einverständnis“ in Artikel 36 Absatz 2

Bitte erläutern Sie auch, wie nach Maßgabe Ihres innerstaatlichen Rechts sexuelle Gewalttaten, einschließlich Vergewaltigung, gegenüber früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen oder Partnern unter Strafe gestellt sind (Artikel 36 Absatz 3).

Geben Sie bitte außerdem an, ab welchem Alter eine Person nach Ihrem innerstaatlichen Recht in Bezug auf sexuelle Handlungen rechtlich einwilligungsfähig ist.

5. **Zwangsheirat** nach Artikel 37
6. **Verstümmelung weiblicher Genitalien** nach Artikel 38
7. **Zwangabtreibung** nach Artikel 39a
8. **Zwangssterilisierung** nach Artikel 39b

G. Wie wird nach Ihrem innerstaatlichen Recht **sexuelle Belästigung** gemäß der Definition in Artikel 40 unter Strafe gestellt oder anderweitig behandelt?

H. Wie behandelt Ihr innerstaatliches Recht **Beihilfe oder Anstiftung** im Zusammenhang mit psychischer Gewalt, Nachstellung, körperlicher Gewalt, sexueller Gewalt (einschließlich Vergewaltigung), Zwangsheirat, der Durchführung der Verstümmelung weiblicher Genitalien, Zwangabtreibung und Zwangssterilisierung (Artikel 41 Absatz 1)?

I. Wie behandelt Ihr innerstaatliches Recht den **Versuch** von körperlicher Gewalt, sexueller Gewalt (einschließlich Vergewaltigung), Zwangsheirat, Verstümmelung weiblicher Genitalien, Zwangabtreibung und Zwangssterilisierung (Artikel 42 Absatz 2)?

J. Wie wird durch Ihr innerstaatliches Recht sichergestellt, dass in Strafverfahren, die infolge der Begehung einer der unter das Übereinkommen fallenden Gewalttaten eingeleitet werden, **Kultur, Bräuche, Religion, Tradition oder die so genannte „Ehre“** nicht als Rechtfertigung oder mildernder Umstand für solche Handlungen angesehen werden können (Artikel 42)?

K. Bitte erläutern Sie, wie durch Ihr innerstaatliches Recht dafür gesorgt ist, dass die nach dem Übereinkommen umschriebenen Straftaten unabhängig von der Art der **Täter-Opfer-Beziehung** Anwendung finden (Artikel 43).

L. Machen Sie bitte für jede unter das Übereinkommen fallende Form von Gewalt folgende Angaben:

1. anwendbare **Sanktionen**, einschließlich nicht strafrechtlicher Sanktionen, sowie gegebenenfalls, wann diese Sanktionen freiheitsentziehende Maßnahmen umfassen, die zur Auslieferung führen können (Artikel 45 Absatz 1);
2. einschlägige weitere **Maßnahmen**, die in Bezug auf Täter und Täterinnen getroffen werden können, beispielsweise
 - a. die Überwachung und Betreuung verurteilter

¹⁹ Siehe auch Erläuternder Bericht, Absatz 182.

²⁰ Siehe auch Erläuternder Bericht, Absatz 188.

Personen:

- b. den Entzug der elterlichen Rechte, wenn das Wohl des Kindes, was die Sicherheit der Frau, die Opfer von Gewalt geworden ist, umfassen kann, nicht auf andere Weise garantiert werden kann (Artikel 45 Absatz 2).

M. Wie ist in Ihrem innerstaatlichen Recht sichergestellt, dass die in Artikel 46 genannten Umstände, soweit sie nicht bereits Tatbestandsmerkmale darstellen, als **erschwerend** berücksichtigt werden können?

N. 1. Auf welche Weise verbietet Ihr innerstaatliches Recht – sowohl Straf- als auch Zivilrecht – **verpflichtende alternative Streitbeilegungsverfahren**, einschließlich Mediation und Schlichtung, wegen aller unter das Übereinkommen fallenden Formen von Gewalt (Artikel 48)?

2. Bitte erläutern Sie, wie nach Ihrem innerstaatlichen Recht gewährleistet wird, dass solche Verfahren Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt geworden sind, nicht anderweitig auferlegt werden, etwa im Rahmen rechtlicher Trennungs- und Scheidungsverfahren.

O. Bitte liefern Sie die folgenden **administrativen und gerichtlichen Daten** auf Jahresbasis:

1. in Bezug auf Fälle, die zum Tod einer Frau geführt haben:
 - a. Anzahl der Fälle
 - b. Anzahl der Fälle, in denen die Behörden im Vorfeld Kenntnis davon hatten, dass die Frau Gewalt ausgesetzt ist
 - c. Anzahl der im Zusammenhang mit diesen Fällen verurteilten Täter und Täterinnen
 - d. Anzahl und Art der infolge von Strafverfahren verhängten Sanktionen und weiteren Maßnahmen (einschließlich Freiheitsentziehung) unter Angabe eines etwaigen Strafaufschubs, sofern zutreffend, und der durchschnittlichen Dauer
2. in Bezug auf Gewalttaten gegen Frauen, die als versuchter Mord gelten:
 - a. Anzahl der Fälle
 - b. Anzahl der Fälle, in denen die Behörden im Vorfeld Kenntnis davon hatten, dass die Frau Gewalt ausgesetzt ist
 - c. Anzahl der im Zusammenhang mit diesen Fällen verurteilten Täter und Täterinnen
 - d. Anzahl und Art der infolge von Strafverfahren verhängten Sanktionen und weiteren Maßnahmen (einschließlich Freiheitsentziehung) unter Angabe eines etwaigen Strafaufschubs, sofern zutreffend, und der durchschnittlichen Dauer
3. in Bezug auf alle sonstigen Fälle von Gewalt gegen Frauen:
 - a. Anzahl der Anzeigen durch Opfer und der Meldungen durch Dritte an Strafverfolgungsbehörden/Strafjustizbehörden
 - b. Anzahl der als Folge angestrengten Strafverfahren und/oder sonstigen rechtlichen Maßnahmen
 - c. Anzahl der verurteilten Täter und Täterinnen
 - d. Anzahl verhängter strafrechtlicher und sonstiger Sanktionen unter Angabe der Art der Sanktion (z.B. Bußgeld, gerichtlich angeordnete Teilnahme an Täterprogrammen, Freiheitsbeschränkung, Freiheitsentziehung) sowie eines etwaigen Strafaufschubs, sofern zutreffend, und der durchschnittlichen Dauer
 - e. Anzahl weiterer verhängter Maßnahmen unter Angabe der Art der Maßnahme (z.B. Überwachung oder Kontrolle des Täters bzw. der Täterin, Entzug elterlicher Rechte)

- f. Anzahl der Täter und Täterinnen, denen weitere Maßnahmen gemäß Artikel 45 Absatz 2 auferlegt wurden

Bitte achten Sie darauf, dass die obigen Daten nach den eingangs beschriebenen Kriterien aufgeschlüsselt sind (siehe Abschnitt I, Einführung).

4. Anzahl der Fälle mit Todesfolge für die Kinder der Frau, die Opfer von Gewalt geworden ist
- P. Bitte machen Sie Angaben zu allen **sonstigen** getroffenen oder geplanten **Maßnahmen** im Zusammenhang mit materiellem Recht und liefern Sie verfügbare Daten zu deren Nutzung.

VI. Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen

(Kapitel VI des Übereinkommens, Artikel 49 bis 58)

Bitte machen Sie Angaben zu den Maßnahmen, die in Übereinstimmung mit den Grundsätzen aus Artikel 49 des Übereinkommens getroffen wurden, um sicherzustellen, dass:

- i) Ermittlungen und Gerichtsverfahren ohne ungerechtfertigte Verzögerung durchgeführt werden, wobei die Rechte der Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, in allen Abschnitten des Strafverfahrens zu berücksichtigen sind, und
- ii) Gewalttaten gegen Frauen wirksamen Ermittlungen unterzogen und strafverfolgt werden.

Zu diesem Zweck müssen die zuständigen Behörden in der Lage sein, sofort und angemessen auf alle unter das Übereinkommen fallenden Formen von Gewalt zu reagieren, Eilschutzanordnungen oder Kontakt- und Nähungsverbote sowie Schutzanordnungen zu erlassen sowie Schutzmaßnahmen während der Ermittlungen und Strafverfahren zu treffen. NGOs/zivilgesellschaftlichen Organisationen muss es möglich sein, Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, bei Gerichtsverfahren (z.B. als Interventient) zur Seite zu stehen und sie zu unterstützen, und der Zugang zur Justiz muss Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, durch angemessene Regelungen erleichtert werden.

- A. 1. Bitte erläutern Sie, durch welche Maßnahmen sichergestellt wird, dass Strafverfolgungsbehörden auf alle unter das Übereinkommen fallenden Formen von Gewalt **sofort und angemessen reagieren**, indem sie den Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, umgehend geeigneten Schutz bieten (Artikel 50).
2. Bitte liefern Sie verfügbare administrative Daten (siehe Abschnitt I, Einführung) zur Anzahl der jährlich von Strafverfolgungsbehörden im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen durchgeföhrten Interventionen.
- B. Welche Verfahren wurden eingerichtet, um zu gewährleisten, dass eine **Analyse** der Gefahr für Leib und Leben und der Schwere der Situation sowie der Gefahr von wiederholter Gewalt von allen einschlägigen Behörden vorgenommen und in allen Abschnitten der Ermittlungen und der Anwendung von Schutzmaßnahmen gebührend berücksichtigt wird (Artikel 51)?
- C. 1. Geben Sie bitte an, welche Behörden zum Erlass von **Eilschutzanordnungen** befugt sind, wenn eine Frau, die Opfer häuslicher Gewalt geworden ist (oder in dieser Gefahr steht), sich, wie in Artikel 52 beschrieben, in unmittelbarer Gefahr befindet (d.h. anzuordnen, dass der Täter bzw. die Täterin den Wohnsitz des Opfers sofort verlässt und/oder dem Täter bzw. der Täterin zu verbieten, den Wohnsitz der betroffenen Frau zu betreten oder Kontakt mit ihr aufzunehmen).

2. Machen Sie bitte folgende Angaben:
- benötigte Zeit bis zum Erlass einer Eilschutzanordnung
 - maximale Geltungsdauer einer Eilschutzanordnung
 - Kann die Eilschutzanordnung bis zum Erlass einer Schutzanordnung verlängert werden?
 - Können Eilschutzanordnungen für alle Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt geworden sind, Anwendung finden? Wenn nicht, bitte Ausnahmen nennen.
 - Art der Maßnahmen zur Durchsetzung der Eilschutzanordnungen und zum Schutz der Frau, die Opfer von Gewalt geworden ist
 - Welche Sanktionen stehen im Falle eines Verstoßes gegen die Eilschutzanordnung zur Verfügung?
 - Welche Unterstützungs- und Beratungsangebote stehen Frauen, die um einen solchen Schutz ersuchen, zur Verfügung?

3. Bitte liefern Sie die folgenden administrativen und gerichtlichen Daten auf Jahresbasis (siehe Abschnitt I, Einführung):

- Anzahl der von den zuständigen Behörden erlassenen Eilschutzanordnungen
- Anzahl der Verstöße gegen eine solche Anordnung
- Anzahl der verhängten Sanktionen infolge dieser Verstöße

- D.** Auf welche Weise stehen Frauen, die Opfer einer unter das Übereinkommen fallenden Form von Gewalt geworden sind, **Kontakt- und Näherungsverbote oder Schutzanordnungen** zur Verfügung (Artikel 53 Absatz 1)?

Bitte machen Sie folgende Angaben:

- Welche Verfahren für die Beantragung von Kontakt- und Näherungsverboten oder Schutzanordnungen sind vorhanden?
- Sind Kontakt- und Näherungsverbote oder Schutzanordnungen für alle unter das Abkommen fallenden Opfer von Gewalt anwendbar? Wenn nicht, bitte Ausnahmen nennen.
- Werden gegenüber dem Antragsteller/Opfer Gebühren erhoben (bitte Betrag angeben)?
- Wie lange dauert es vom Erlass eines solchen Verbots/einer solchen Anordnung bis zur Wirksamkeit?
- Maximale Geltungsdauer von Kontakt- und Näherungsverboten sowie Schutzanordnungen
- Stehen diese Verbote/Anordnungen unabhängig von oder zusätzlich zu anderen Gerichtsverfahren zur Verfügung?
- Können Kontakt- und Näherungsverbote oder Schutzanordnungen in nachfolgende Gerichtsverfahren eingebracht werden?
- Welche strafrechtlichen und sonstigen rechtlichen Sanktionen (einschließlich Freiheitsentziehung, Bußgelder usw.) können im Falle eines Verstoßes verhängt werden?
- Welche Unterstützungs- und Beratungsangebote stehen Frauen, die um einen solchen Schutz ersuchen, zur Verfügung?

- E.** Bitte liefern Sie die folgenden administrativen und gerichtlichen Daten auf Jahresbasis (siehe Abschnitt I, Einführung):

- Anzahl der von den zuständigen Behörden erlassenen Kontakt- und Näherungsverbote oder Schutzanordnungen
- Anzahl der Verstöße gegen solche Verbote bzw. Anordnungen
- Anzahl der verhängten Sanktionen infolge dieser Verstöße

F. 1. Welche Regelungen sieht Ihr innerstaatliches Recht für die Einleitung von **Gerichtsverfahren von Amts wegen** vor (d.h. mit dem Ziel, dass eine Einleitung solcher Verfahren und eine Verurteilung nicht allein vom Opfer abhängen), und zwar in Bezug auf die einzelnen unter das Übereinkommen fallenden Formen von Gewalt (Artikel 55 Absatz 1)?

- a. Bitte geben Sie an, welche Behörden zur Einleitung solcher Verfahren befugt sind.
- b. Geben Sie bitte weiterhin für jede unter das Übereinkommen fallende Form von Gewalt an, durch welche gesetzlichen Bestimmungen, Regelungen oder Richtlinien festgelegt ist, ob eine Strafverfolgung im öffentlichen Interesse liegt oder nicht.

G. Welche Reglungen sieht Ihr innerstaatliches Recht gemäß Artikel 55 Absatz 1 für die Fortsetzung von **Gerichtsverfahren auf Antrag** vor (selbst wenn beispielsweise die Frau, die Opfer von Gewalt geworden ist, ihre Aussage oder Anzeige zurückzieht)?

H. 1. Welche Möglichkeiten räumt Ihr innerstaatliches Recht **NGOs oder sonstigen zivilgesellschaftlichen Akteuren sowie Beraterinnen und Beratern bei häuslicher Gewalt** ein, um den Opfern bei Gerichtsverfahren beizustehen oder sie zu unterstützen (Artikel 55 Absatz 2)?

2. Bitte erläutern Sie die Bedingungen für eine solche Beteiligung sowie den rechtlichen Status der genannten Stellen während dieser Gerichtsverfahren.

I. 1. Welche **Schutzmaßnahmen** stehen während der Ermittlungen und Gerichtsverfahren zur Verfügung (Artikel 56 Absatz 1)?

2. Bitte machen Sie Angaben zu allen in Artikel 56 Absatz 1 genannten Maßnahmen, insbesondere um

- Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, zumindest in den Fällen, in denen sie und ihre Familien in Gefahr sein könnten, über eine Flucht oder vorübergehende oder endgültige Freilassung des Täters bzw. der Täterin zu unterrichten,
- Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, die Möglichkeit zu geben, gehört zu werden, Beweismittel vorzulegen und ihre Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen (unmittelbar oder über eine Vermittlerin bzw. einen Vermittler) vorzutragen und prüfen zu lassen,
- Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, geeignete Hilfsdienste zur Verfügung zu stellen, damit ihre Rechte und Interessen in gebührender Weise vorgetragen und berücksichtigt werden,
- sicherzustellen, dass ein Kontakt zwischen Opfern und Tätern bzw. Täterinnen in den Räumlichkeiten der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte soweit möglich vermieden wird.

3. Bitte erläutern Sie außerdem, welche besonderen Maßnahmen zur Verfügung stehen, um Kinder zu schützen, die Opfer oder Zeuginnen bzw. Zeugen einer unter das Übereinkommen fallenden Form von Gewalt geworden sind (Artikel 56 Absatz 2).

J. Bitte machen Sie entsprechend den Vorgaben in Artikel 57 Angaben zur Verfügbarkeit **unentgeltlicher Rechtsberatung für Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind**, einschließlich der Anspruchsvoraussetzungen.

K. Bitte machen Sie Angaben zu allen **sonstigen vorhandenen Ermittlungs-, Strafverfolgungs-, Verfahrensrechts- und Schutzmaßnahmen** im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen und liefern Sie verfügbare Daten zur Nutzung dieser Maßnahmen.

VII. Migration und Asyl

(Kapitel VII des Übereinkommens, Artikel 59 bis 61)

Bitte machen Sie Angaben zu getroffenen Maßnahmen im Zusammenhang mit Migrantinnen, die Opfer einer unter das Abkommen fallenden Form von Gewalt geworden und durch ihren Status besonders schutzbedürftig sind.

Bitte liefern Sie weiterhin Informationen zu den getroffenen Maßnahmen im Zusammenhang mit weiblichen Asylsuchenden, die vor geschlechtsspezifischer Gewalt fliehen.

A. 1. Bitte erläutern Sie, auf welche Weise Ihre Behörden sicherstellen, dass Migrantinnen, die Opfer von Gewalt geworden sind, in den folgenden Fällen einen eigenständigen Aufenthaltstitel erhalten:

- a. Auflösung der Ehe oder Beziehung aufgrund besonders schwieriger Umstände wie etwa Gewalt unabhängig von der Dauer der Ehe oder Beziehung (Artikel 59 Absatz 1)
- b. Ausweisung des (missbrauchenden) Ehegatten oder Partners, von dem ihr Aufenthaltsstatus abhängig ist (Artikel 59 Absatz 2)
- c. Der Verbleib des Opfers im Land ist aufgrund seiner persönlichen Lage erforderlich (Artikel 59 Absatz 3a).
- d. Der Verbleib des Opfers ist für eine Zusammenarbeit bei den Ermittlungen oder beim Strafverfahren erforderlich (Artikel 59 Absatz 3b).
- e. Das Opfer hat seinen Aufenthaltsstatus infolge einer Zwangsheirat verloren, für deren Zwecke es in einen anderen Staat gebracht wurde (Artikel 59 Absatz 4).

2. Bitte machen Sie Angaben zur Anzahl der Frauen, die aus einem der unter A.1.a bis A.1.e genannten Gründe einen Aufenthaltstitel für Ihr Land erhalten haben, und schlüsseln Sie die Daten nach Art des gewährten Aufenthaltsstatus (unbefristeter Aufenthaltstitel, verlängerbarer Aufenthaltstitel, sonstige) auf.

- B.**
1. Erkennt Ihr innerstaatliches Recht gemäß Artikel 60 Absatz 1²¹ **Gewalt gegen Frauen aufgrund des Geschlechts als eine Form der Verfolgung für Asylanträge** an?
 2. Wie wird sichergestellt, dass die in Artikel 1 A (2) des Übereinkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge dargestellten Formen der Verfolgung geschlechtersensibel ausgelegt werden²²?

²¹ Artikel 60 Absatz 1 der Istanbul-Konvention nimmt Bezug auf Artikel 1 A (2) des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, in dem der Begriff „Flüchtling“ definiert wird als jede Person die „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.“

²² Siehe z.B. die vom UN-Hochkommissar für Flüchtlinge herausgegebenen Richtlinien zum internationalen Schutz: Geschlechtsspezifische Verfolgung im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

3. Bitte machen Sie Angaben zur Anzahl der Frauen, die Opfer von Gewalt geworden oder gefährdet sind und denen aus einem oder mehreren der im Übereinkommen genannten Gründe gemäß Artikel 60 Absatz 1 ein Flüchtlingsstatus gewährt wurde, im Verhältnis zur Gesamtzahl der Frauen, die in Ihrem Land Asyl beantragt haben.
4. Bitte machen Sie Angaben zur Anzahl der Frauen, die Opfer von Gewalt geworden oder gefährdet sind und die aus solchen Gründen ergänzenden/subsidären Schutz erhalten haben.

C. Bitte erläutern Sie die unternommenen Schritte zur Entwicklung

- a. geschlechtersensibler Aufnahmeverfahren und Hilfsdienste für Asylsuchende,
 - b. geschlechtsspezifischer Leitlinien,
 - c. geschlechtersensibler Asylverfahren, einschließlich der Bestimmung des Flüchtlingsstatus und des Antrags auf internationalen Schutz nach Artikel 60 Absatz 3.
- D. Wie stellen Sie sicher, dass Frauen, deren Asylantrag abgewiesen wurde, nach Maßgabe von Artikel 61 nicht in einen Staat zurückgewiesen werden, in dem ihr Leben gefährdet wäre oder sie Misshandlungen ausgesetzt werden könnten (einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt, die einer Misshandlung gleichkommt).
- E. Bitte nennen Sie **alle sonstigen Maßnahmen**, die getroffen wurden, um Migrantinnen, die Opfer von Gewalt geworden sind, und asylsuchende Frauen im Bereich des Einwanderungs- und Flüchtlingsrechts zu schützen.

ANHANG

Tabelle 1: Erstausbildung (Aus- oder Weiterbildung)

Tabelle 2: Berufsbegleitende Fortbildung

ANZAHL DER FORTBILDUNGS-TEILNEHMER	FREIWILLIG ODER PFLICHT?	DURCHSCHNITTLICHE LÄNGE DES CURRICULUMS	HÄUFIGKEIT	FINANZIERUNGSQUELLE	BEAUFTRAGTES ORGAN FÜR DIE FORTBILDUNG, DURCHFÜHRUNG, ZERTIFIZIERUNG	DURCH RICHTLINIEN UND PROTOKOLLE UNTERSTÜTZE FORTBILDUNGSMASSNAHMEN
Polizei und Vollzugsbeamte						
Staatsanwälte						
Richter						
Sozialarbeiter						
Ärzte						
Krankenpfleger und Hebammen						
Psychologen, insbesondere Berater/ Psychotherapeuten						
Beamte von Einwanderungs-/Asylbehörden						
Pädagogische Fachkräfte und Mitarbeiter der						
Journalisten und Angehörige sonstiger Medienberufe						
Soldaten und Soldatinnen						
Sonstige relevante Kategorie						